

Telefon: 0 233-36841

Ergänzung 05.11.2024

Kulturreferat

Eigenbetrieb

Münchner Kammerspiele

Geschäftsführende Direktion

MK-GeschDir

**FestSpielHaus gGmbH / Schauburg – Theater für junges Publikum
Nutzungskonzept für die Immobilie Rosenheimer Str. 192
Erwerb der Geschäftsanteile durch die Landeshauptstadt München,
Eigenbetrieb Münchner Kammerspiele**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15025

Beschluss des Kulturausschusses als Werkausschuss vom 07.11.2024 (VB)

Öffentliche Sitzung

Beiliegend erhalten Sie die Anlage zur o. g. Vorlage.

Aedye

UVZ-Nr. F 1933 / 2024

lp, Kenn-Nr. 109707, (FestSpielHaus gGmbH GAA)

Entwurfsstand: 24.09.2024 10:06:00

GmbH - Geschäftsanteilskauf

Heute, den vierundzwanzigsten September zweitausendvier-
undzwanzig

- 24.09.2024 -

erschieden gleichzeitig vor mir,

Dr. Dr. Stephan Phillipp Forst

Notar in München, in der Geschäftsstelle in 80333 Mün-
chen, Theatinerstr. 33:

1. Herr Dr. Helmut Georg Ferdinand von Ahnen,

[REDACTED]
[REDACTED]

ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis,

2. Herr Alfred Jakob Öttl,

[REDACTED]

ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis,

3. Herr Oliver Martin Beckmann,

[REDACTED]

ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis,
handelnd als Vertreter ohne Vertretungsmacht, ord-

nungsgemäße Genehmigung des Stadtrates und des Oberbürgermeisters vorbehaltend, für die
Landeshauptstadt München
mit Sitz in München,
80331 München, Marienplatz 8.

Herr Dr. Helmut von Ahnen und Herr Alfred Öttl werden nachfolgend als „die Verkäufer“; die Landeshauptstadt München wird nachfolgend als „der Käufer“ bezeichnet.

Der Käufer erklärt, auf eigene Rechnung und nicht auf Veranlassung oder unter Kontrolle eines Dritten zu handeln.

Sodann erklärten die Erschienenen, handelnd wie angegeben:

Wir schließen folgenden

GESCHÄFTSANTEILSKAUFVERTRAG

§ 1

Vorbemerkung

Die Verkäufer sind nach ihrer Erklärung und ausweislich der letzten zum Handelsregister eingereichten Gesellschafterliste an der im Handelsregister des Amtsgerichts München (HRB 122434) unter der Firma

FestSpielHaus gGmbH

eingetragenen Gesellschaft mit Sitz in München, deren Stammkapital 50.000,00 DM beträgt, mit je einem Ge-

schäftsanteil (lfd. Nr. 1 und 2) im Nennbetrag von jeweils DM 25.000,00 beteiligt.

§ 2

Geschäftsführerwechsel

Zunächst treten die Verkäufer als die sämtlichen Gesellschafter der vorbezeichneten Gesellschaft unter Verzicht auf alle Form- und Fristvorschriften zu einer Gesellschafterversammlung zusammen und beschließen mit allen Stimmen:

1. Die zu 1. und 2. Erschienenen werden mit Wirkung zum Ablauf des 30.09.2024 als Geschäftsführer abberufen. Ihnen wird Entlastung erteilt.
2. Mit Wirkung zum 01.10.2024 werden

Herr Oliver Martin Beckmann,



und

Frau Andrea Antonia Gronemeyer,



zu Geschäftsführern der Gesellschaft bestellt.

Die Geschäftsführer vertreten satzungsgemäß, das heißt: Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

§ 3

Kaufgegenstand

Die Verkäufer verkaufen dem Käufer ihre vorgenannten Geschäftsanteile.

Die verkauften Geschäftsanteile werden nachstehend gemeinsam auch der „Geschäftsanteil“ genannt.

§ 4

Kaufpreis

Der Kaufpreis beträgt für jeden Geschäftsanteil € 6.391,15, insgesamt mithin

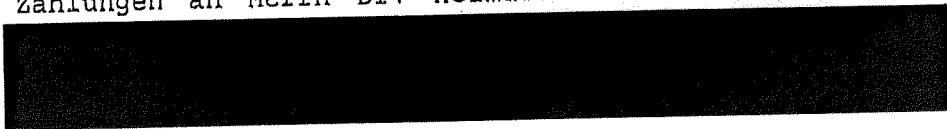
€ 12.782,30

(in Worten: Euro zwölftausendsiebenhundertzweiundachtzig 30/100).

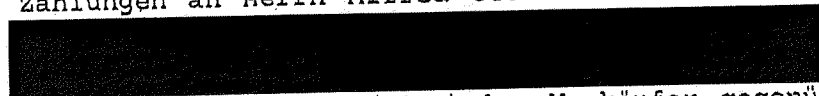
Er ist fällig (Zahlungseingang) nach Ablauf von zwei Wochen, nachdem dem Käufer die Mitteilung des Notars zugegangen ist, dass ihm alle zur Wirksamkeit und zum Vollzug des Vertrages erforderlichen Genehmigungen bzw. Vollmachtsbestätigungen vorliegen.

Zahlungen an die Verkäufer sollen erfolgen auf folgende Konten:

- Zahlungen an Herrn Dr. Helmut von Ahnen auf dessen



- Zahlungen an Herrn Alfred Öttl auf dessen Konto IBAN



Der Käufer unterwirft sich jedem Verkäufer gegenüber in Höhe des diesem geschuldeten Teilkaufpreises der soforti-

gen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde. Der Notar kann jedem Verkäufer nach Mitteilung der Fälligkeit jederzeit ohne weitere Nachweise eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde erteilen.

§ 5

Abtretung, Gewinnansprüche

1. Die Abtretung des Geschäftsanteils erfolgt - vorbehaltlich der Genehmigung des Käufers und Zustimmung des Stadtrates - unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des Kaufpreises ohne etwaige Verzugszinsen.

Die Verkäufer verpflichten sich, dem Notar die Zahlung des Kaufpreises schriftlich zu bestätigen. Mit Eingang dieser Bestätigung beim Notar gilt die Bedingung der Kaufpreiszahlung als eingetreten.

2. Gewinnansprüche aus dem abgetretenen Geschäftsanteil für das laufende Geschäftsjahr stehen dem Käufer zu.

§ 6

Rechte des Käufers

Die Verkäufer garantieren, dass

- ihnen die übertragenen Geschäftsanteile zustehen,
- neben der Verpflichtung zur Volleinzahlung des Stammkapitals keine Nachschusspflichten bestehen und die geleisteten Einlagen auf den Geschäftsanteil nicht unter Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen zurückgezahlt wurden,

- der Geschäftsanteil nicht mit Rechten Dritter belastet ist,
- nicht ihr wesentliches Vermögen (Verkehrswert des Geschäftsanteils < 85 % des Gesamtnettovermögens des Verkäufers) darstellt,
- seit Gründung der Gesellschaft keine wirtschaftliche Neugründung (Mantelverwendung) erfolgt ist,
- die Satzung der Gesellschaft in der Fassung vom 30.06.2009 unverändert fortbesteht.

Im Übrigen sind, soweit die Verkäufer nicht vorsätzlich oder arglistig handeln, Rechte des Käufers wegen Sach- und Rechtsmängeln des übertragenen Geschäftsanteils, des Unternehmens und der zu diesem gehörenden einzelnen Gegenstände sowie Rechte des Käufers wegen sonstiger Verletzungen vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Pflichten der Verkäufer insbesondere im Hinblick auf die Ertragsfähigkeit des jeweiligen Geschäftsanteils ausgeschlossen.

Der Haftungsausschluss gilt insbesondere auch für etwaige Rechte des Käufers gegenüber den Verkäufern, die sich aus den zwischen der Gesellschaft und dem Sozial- bzw. Kulturreferat des Käufers bestehenden strittigen Fragen zur Mittelverwendung durch die Gesellschaft ergeben könnten. Auch ist dem Käufer die Situation bezüglich der Mitgliedschaft der Gesellschaft bei dem Kommunalen Arbeitgeberverband und bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden bekannt:

§ 7

Zustimmung der Gesellschafter

Die nach § 8 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages für die Übertragung von Geschäftsanteilen erforderliche Zustimmung der Gesellschafter wird von den Verkäufern wechselseitig erteilt.

Ferner verzichten die Verkäufer in Ansehung des Geschäftsanteilskaufs in dieser Urkunde auf das ihnen gemäß § 8 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages zustehende Vorkaufsrecht.

§ 8

Kosten, Sonstiges

Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzuges sowie etwaige mit dieser Urkunde verbundene Steuern trägt der Käufer. Zudem hat der Käufer den Verkäufern gegen Nachweis die Rechtsberatungskosten zu erstatten, welche den Verkäufern zur Vorbereitung des Geschäftsanteilskaufs in dieser Urkunde entstanden sind.

Der Notar wird mit dem Vollzug dieser Urkunde beauftragt. Er hat auf alle für die Wirksamkeit und den Vollzug dieser Urkunde erforderlichen Genehmigungen/Vollmachtsbestätigungen hingewiesen und über die hiermit verbundenen Rechtsfolgen belehrt. Die Genehmigungen/Vollmachtsbestätigungen sollen vom Notar eingeholt und für alle Beteiligten entgegengenommen werden.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll davon die Gültigkeit der übrigen Regelungen unberührt bleiben. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch

Regelungen zu ersetzen sowie etwaige Vertragslücken um Regelungen zu ergänzen, welche dem erkennbaren oder mutmaßlichen Willen der Beteiligten rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommen.

Die Gesellschaft hat keinen Grundbesitz und ist auch nicht unmittelbar oder mittelbar an grundbesitzenden Gesellschaften beteiligt.

Die vorstehenden Geschäftsanteilsverkäufe durch die einzelnen Verkäufer stehen dergestalt in einem rechtlichen Zusammenhang, dass sie miteinander stehen und fallen sollen. Die Unwirksamkeit oder Rückabwicklung eines Verkaufs führt daher auch zur Unwirksamkeit bzw. Rückabwicklung des anderen Verkaufs.

Von dieser Urkunde erhalten:

Abschriften:

Verkäufer,
Käufer,

beglaubigte Abschrift:

Finanzamt (Körperschaftssteuerstelle).

§ 9

Hinweise

Der Notar hat über die Rechtswirkungen der Übertragung von Geschäftsanteilen belehrt und dabei insbesondere auf folgendes hingewiesen:

- der Käufer haftet für rückständige Leistungen auf Geschäftsanteile auch anderer Gesellschafter; das glei-

che gilt bei unzulässigen Leistungen der Gesellschaft
an einen Gesellschafter.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen vom Notar vor-
gelesen, von den Erschienenen genehmigt sowie von diesen
und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:

